

Nr. 03-01

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Bescheinigung nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 StVZO der Abnahme des Ein- oder Anbaus bei Fahrzeugteilen mit Allgemeiner Betriebserlaubnis (ABE) oder Allgemeiner Bauartgenehmigung (ABG)

Frage- oder Problemstellung:

Mit der 26. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12.08.1997 wurde u. a. § 19 Abs. 4 StVZO geändert. Danach sollte ein Nachweis des ordnungsgemäßen Ein-/Anbaus von Fahrzeugteilen nach einem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Verkehrsblatt veröffentlichten Muster erfolgen.

Das entsprechende Muster eines solchen Nachweises wurde mit der Neufassung des Beispielkatalogs vom 09.06.1999 im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Die Bestätigung eines ordnungsgemäßen Ein-/Anbaus von Fahrzeugteilen konnte entsprechend der früheren Forderung des § 19 StVZO auf dem Abdruck einer mitzuliefernden ABE/ABG oder eines Auszugs davon erfolgen. Das KBA hatte im Rahmen der Erteilung einer ABE/ABG zur Vereinheitlichung die entsprechenden textlichen Vorgaben gemacht.

Ergebnis:

Mit der Änderung des § 19 StVZO entspricht die bisherige Verfahrensweise nicht mehr der Verordnung. Im Rahmen der Erteilung künftiger ABE'se/ABG'en lässt das KBA die entsprechenden Hinweise und Textvorgaben für die An-/Einbauabnahmebestätigung entfallen.

Sofern in den Gutachten zur Erteilung von ABG'en oder ABE'sen Hinweise auf die Art und den Inhalt einer Bestätigung des An-/Einbaus gemacht werden, sollen sie an der Vorschriftenlage orientiert sein oder könnten ganz entfallen, da eine einheitliche Regelung durch die Vorgaben nach § 19 StVZO getroffen wurde.

Flensburg, 12.02.2001 412-156.03

InA- 03-01.DOC/20.10.03/ps Seite 1/1